Satzung für den <u>Jugend</u>beirat der Stadt Landshut vom02.2024

Die Stadt Landshut erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

Präambel

Die verbindliche Einbindung von Kindern und Jugendlichen in sämtliche sie betreffende Entscheidungen ist allgemein anerkannt und gesellschaftlich verankert. Dieses Prinzip wird sowohl durch die gesetzlichen Bestimmungen in den §§ 8 und 11 des SGB VIII als auch durch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes ausdrücklich festgeschrieben.

Deshalb hat sich der Jugendbeirat im Bewusstsein um die grundlegende Bedeutung junger Stimmen für die Zukunft unserer Stadt Landshut gegründet. Sein erklärtes Ziel ist die umfassende Vertretung der Interessen der Jugendlichen der Stadt. Der Jugendbeirat Landshut strebt durch eine konstruktive Einbindung in die städtischen Gremien an, die Interessen der Jugend wirkungsvoll zu vertreten und dabei aktiv an gemeinsamen Lösungen zu arbeiten. Geleitet von den Prinzipien der Partizipation, Gleichberechtigung und Vielfalt, setzt er sich für eine lebendige Jugendkultur und eine inklusive Gesellschaft in unserer Stadt ein.

§ 1 Jugendbeirat

Die Stadt Landshut bildet einen Jugendbeirat.

§ 2 Aufgaben des Jugendbeirats

- (1) Der Jugendbeirat der Stadt Landshut hat die Aufgabe die Interessen aller Kinder und Jugendlichen aus dem gesamten Stadtgebiet vollumfänglich zu vertreten.
- (2) Der Jugendbeirat wirkt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei allen die Kinder und Jugendlichen betreffender Angelegenheiten ein.
- (3) Themen aus den Sitzungen des Jugendbeirats werden bei Bedarf direkt per Antrag an die städtischen Gremien (Ausschüsse, Plenum) weitergeben.

- (4) Mindestens ein Mitglied des Jugendbeirates ist Teil der Steuerungsgruppe der Kinderfreundlichen Kommune Landshut. Dieses wird in der ersten Sitzung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Plenums aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Die Geschäftsstelle und der Vorsitzende informieren einmal jährlich den Jugendhilfeausschuss.
- (6) Der Jugendbeirat verfolgt das Ziel überparteilich zu handeln.
- (7) Der Kinder- und Jugendschutz und die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch den Beirat oder durch einzelne Mitglieder gehören nicht zur Aufgabe des Jugendbeirates.

§ 3 Rechte des Jugendbeirats

- (1) Im Jugendbeirat werden Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen und Themen, die diese betreffen, bezogen auf das Stadtgebiet Landshut, behandelt und beraten. Der Jugendbeirat kann sich hierzu von Fachkräften zu spezifischen Themen beraten lassen und die bestehenden Netzwerke der Stadt Landshut nutzen, um seine Aufgaben zu erfüllen. Das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit führt die pädagogische Beratung regelmäßig aus.
- (2) Die Stadt Landshut sichert die größtmögliche Unterstützung des Jugendbeirats in der Planung und Umsetzung von Anliegen zu. Dienststellen der Stadtverwaltung sollen den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten unterrichten soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht.
- (3) Der Jugendbeirat kann innerhalb seiner Aufgabenbereiche (siehe § 2) in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in Landshut betreffen, im Stadtrat bzw. in den zuständigen Ausschüssen, beim Oberbürgermeister oder den zuständigen Referenten eigeninitiativ Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Fällt die Angelegenheit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Körperschaft oder Institution, unterstützt die Stadtverwaltung den Jugendbeirat bei der Weiterleitung des Anliegens.
- (4) Bei der Behandlung von Stellungnahmen und Empfehlungen des Jugendbeirats und bei Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung für die Kinder und Jugendlichen in Landshut sind, kann der Vorsitzende, oder eine Vertretung des Jugendbeirats im Stadtrat oder einem städtischen Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung das Rederecht erhalten.
- (5) Wenn der Jugendbeirat es für sinnvoll erachtet zu bestimmten Themen Beteiligungsprojekte mit Kindern und/oder Jugendlichen durchzuführen, hat er das Recht auf Unterstützung seitens des Sachgebietes Kommunale Jugendarbeit.

§ 4 Beginn der Amtszeit und Amtsdauer

- (1) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die binnen drei Wochen nach der Wahl einzuberufen ist.
- (2) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der gewählte Jugendbeirat im Amt, bis ein neu gewählter Beirat seine Amtszeit antritt. Kommt eine Neuwahl wegen fehlender Bewerbungen nicht zustande, endet die Amtszeit am 31.12. des Wahljahres.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren (Alter geltend vier Wochen vor Beginn der Wahl), die in der Stadt ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz haben.

§ 6 Passives Wahlrecht

- (1) In den Jugendbeirat sind Jugendliche wählbar, mit Beginn der Wahl zwischen 14 und 21 Jahre alt sind und ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in der Stadt haben.
- (2) Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung können keine Mitglieder des Jugendbeirates werden. Ebenso wenig politische Mandatsträger in Jugendorganisationen von Parteien.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl findet geheim statt.
- (2) Die Wahl findet vorzugsweise im Online-Abstimmungsverfahren statt. Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich sein kann ein anderes geeignetes Verfahren gewählt werden.
- (3) Zur Wahl und Bewerbung für eine Kandidatur wird mindestens acht Wochen vorher durch das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit öffentlich aufgerufen.
- (4) Bewerbungen für die Wahl zum Mitglied des Jugendbeirats sollen bis drei Wochen vor der Wahl schriftlich beim Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit eingehen.

Die Bewerbung enthält folgende Angaben:

- a. Vor- und Nachname
- b. Anschrift
- c. Alter
- d. Informationen zur besuchten Schule/Ausbildung/Studium/Beruf
- e. Motivation Ziele
- f. Foto
- g. Zustimmung des/r Personensorgeberechtigten

- (5) Der Wahl soll eine Jugendversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vorausgehen. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Jugendversammlung vor, Abs. 3 gilt insofern entsprechend. Falsche Angaben führen zum Verlust des Ehrenamts.
- (6) Jeder Wahlberechtigte hat maximal sechs Stimmen zur Verfügung, die er an jeden Kandidaten bzw. Kandidatin auf der Liste verteilen kann. Pro Kandidaten bzw. Kandidatin können bis zu drei Stimmen vergeben werden.
- (7) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.
- (8) Die Wahl wird von der Stadt Landshut durch das Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit vorbereitet und durchgeführt.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sollten weniger als 5 Kandidatinnen und/oder Kandidaten gewählt werden, dann gilt der Jugendbeirat als nicht zustande gekommen.
- (2) Sollte ein Mitglied des Jugendbeirates während seiner Amtszeit wegziehen, so kann das Mitglied selbst entscheiden, ob es seine Amtszeit noch zu Ende führen will.
- (3) Sobald ein Mitglied das festgelegte Höchstalter für die Amtszeit erreicht, kann es die laufende Amtszeit zu Ende führen.
- (4) Sollte ein Mitglied während seiner Amtszeit Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Stadtverwaltung, Mitglied des Stadtrats oder politischer Mandatsträger einer Jugendorganisation einer Partei werden scheidet dies aus dem Jugendbeirat aus.
- (5) Scheiden im Jugendbeirat gewählte Mitglieder aus oder fallen auf Dauer aus, rücken Bewerberinnen oder Bewerber entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.
- (6) Mitglieder im Jugendbeirat sind verpflichtet, aktiv an den Sitzungen teilzunehmen. Unentschuldigte oder unbegründete Abwesenheit von Mitgliedern führt zum Ausschluss aus dem Jugendbeirat (drei Mal in der Amtszeit). Die Beendigung einer einzelnen Mitgliedschaft ohne aktive Teilnahme erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates.
- (7) Der Stadtjugendring Landshut (SJR Landshut) erhält einen Beisitz im Jugendbeirat, zählt aber nicht als stimmberechtigtes Mitglied. Der Beisitz soll eine beratende und unterstützende Funktion einnehmen.
- (8) Bei Fehlverhalten erfolgt eine individuelle Einschätzung durch den Jugendbeirat. Je nach Schwere des Vergehens werden angemessene Maßnahmen ergriffen, beginnend mit einer Ermahnung. Im Falle von wiederholtem Fehlverhalten

behält sich der Jugendbeirat das Recht vor, das betreffende Mitglied aus dem Jugendbeirat mit sofortiger Wirkung auszuschließen.

§ 9 Organe

Der Jugendbeirat hat folgende Organe:

- 1. Plenum
- 2. Vorstand
- 3. Arbeitsgruppen

§ 10 Plenum

- (1) Das Plenum des Jugendbeirates besitzt die höchste Entscheidungsgewalt. Es besteht aus allen Mitgliedern des Jugendbeirates. Der Jugendbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das Plenum beschließt im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die von der Stadt Landshut gewährten Haushaltsmittel.
- (3) Das Plenum kann Arbeitsgruppen bilden und diese gegebenenfalls wieder auflösen.
- (4) Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen ein Vorbereitungsseminar absolvieren. Diese werden vom SJR Landshut durchgeführt.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem/den Öffentlichkeitsverantwortlichen.

§ 12 Vorsitzender und stellv. Vorsitzender

- (1) In der ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte, geheim, einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende zeigt Präsenz in der Öffentlichkeit, bereitet die Sitzungen vor und nach, beruft diese ein und leitet sie. Dabei wird der Vorsitzende von dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorsitzenden.

§ 13 Öffentlichkeitsverantwortliche

- (1) In der ersten Sitzung wählen die stimmberechtigten Mitglieder des Plenums aus ihrer Mitte, geheim, bis zu zwei Öffentlichkeitsverantwortliche.
- (2) Die Öffentlichkeitsverantwortlichen sind zuständig für das Erstellen von Pressemitteilungen und anderen öffentlichen Mitteilungen im Namen des Jugendbeirates.

§ 14 Arbeitsgruppen

- (1) Der Jugendbeirat kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich ausführlicher mit bestimmten Themen zu beschäftigen.
- (2) Jede Arbeitsgruppe wählt einen Vertreter, der die Arbeit organisiert und koordiniert.
- (3) An den Arbeitsgruppen können sich auch weitere Jugendliche der Stadt Landshut beteiligen. Diese müssen sich hierfür schriftlich oder mit elektronischer Post (E-Mail) an den Jugendbeirat wenden.
- (4) Die Arbeitsgruppen des Jugendbeirats haben dem Jugendbeirat regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Die Stadt Landshut richtet eine Geschäftsstelle für den Jugendbeirat ein.
- (2) Die Geschäftsstelle für den Jugendbeirat ist im Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit angesiedelt.
- (3) Die Stadt Landshut stellt dem Jugendbeirat einen jährlichen Etat zur Verfügung.
- (4) Die Geschäftsstelle dient als Schnittstelle zwischen dem Jugendbeirat, dem Stadtrat, seinen Ausschüssen (hier insbesondere dem Jugendhilfeausschuss) und der Stadtverwaltung.
- (5) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte des Jugendbeirates. Sie verwaltet die Finanzen des Jugendbeirates. Die Verwendung der Gelder wird jährlich nachgewiesen. Sie wird von einem gewählten Mitglied des Jugendbeirates unterstützt. Das Mitglied, welches die Geschäftsstelle dabei unterstützt, wird in der ersten Sitzung gewählt.
- (6) Sie unterstützt den Jugendbeirat bei der Antragsstellung, Berichtswesen sowie bei den Sitzungsvorbereitungen. Weitere Unterstützung erhält der Jugendbeirat bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen. Die Geschäftsstelle sorgt zwischen den verschiedenen Gremien und der Verwaltung für den Austausch von Informationen. Sie hilft dem Vorstand des Jugendbeirates bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse. Sie ist verantwortlich für die Protokollierung der Sitzungen.

(7) Die Geschäftsstelle ist für die pädagogische Begleitung verantwortlich.

§ 16 Geschäftsordnung

Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse entsprechend, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

§ 17 Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat hält regelmäßig ordentliche Sitzungen ab, deren genaue Termine jährlich festgelegt werden. Mindestens 7 Sitzungen müssen jährlich durchgeführt werden. Davon sind mindestens zwei öffentlich.
- (2) Die Stadt Landshut stellt dem Jugendbeirat geeignete Räumlichkeiten und Ausstattung kostenlos zur Verfügung.
- (3) Zu der konstituierenden Sitzung lädt die Geschäftsstelle ein. Bis zur Wahl des Vorstandes wird die konstituierende Sitzung von der Verwaltung geleitet. Nach der Wahl übernimmt der Vorsitzende die Sitzungsleitung. Die Termine für die ordentlichen Sitzungen werden ebenfalls in dieser Sitzung festgelegt. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Der Vorsitzende setzt nach Absprache mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. Zu den Sitzungen wird mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Die Jugendbeiräte sind gehalten, durch ihren Kontakt zu den Landshuter Kinder und Jugendlichen Anträge und Anliegen von diesen aufzunehmen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mehrheit.
- (5) Der Jugendbeirat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge.
- (6) Außerordentliche Sitzungen können aufgrund eines triftigen Grundes einberufen werden. Die Einberufung kann durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder auf schriftlichen Wunsch von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Einladung zu außerordentlichen Sitzungen sollte grundsätzlich mindestens eine Woche im Voraus erfolgen.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Jugendbeirates erfordert eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendbeirates.

§ 19 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.
- (2) Für ehrenamtliche auswärtige Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendbeirates stehen, erhalten die stimmberechtigten Beiratsmitglieder eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landshut, den Stadt Landshut

Alexander Putz Oberbürgermeister